

17. 1. Gibt es eine Freisprechung von einem einzelnen rechtlichen Gesichtspunkte der That, und ist der Richter, welcher eine solche ausgesprochen hat, nachdem sein Erkenntnis im Wege der Revision aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung an ihn zurückgewiesen worden ist, rechtlich behindert, auf diesen durch Freisprechung erledigten Gesichtspunkt zurückzukommen?

St.R.D. §§. 263. 266 Abf. 4.

Bgl. oben Nr. 2.

2. Was sind Revisionsanträge? Gehört der Antrag auf Freisprechung zu denselben?

St.R.D. S. 384.

II. Straffenat. Ur. v. 16. November 1880 g. Chefr. R.
Rep. 2725/80.

I. Schwurgericht I Berlin.

Durch Erkenntnis der Strafkammer v. 12. April 1880 war Angeklagte von der erhobenen Anschulldigung auf Sachbeschädigung freigesprochen, wegen derselben Handlung aber unter dem Gesichtspunkte des groben Unfuges (St.G.B. 360 Ziff. 11) verurteilt worden.

Sie legte Revision ein und beantragte Aufhebung des Strafkammerurteils und Freisprechung von Strafe und Kosten, weil §. 264 St.P.D. verletzt und §. 360 Ziff. 11 St.G.B.'s unrichtig angewendet sei.

Das Reichsgericht erachtete die behauptete Verletzung des §. 264 St.P.D. für durchgreifend und hob das erste Erkenntnis mit den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen auf.

Bei der angeordneten anderweiten Verhandlung der Sache in erster Instanz wurde Angeklagte nunmehr wegen Sachbeschädigung verurteilt.

Die wiederholte Revision der Angeklagten behauptete Verletzung der §§. 383, 392 und 398 Abs. 1 St.P.D.; durch die erfolgte Freisprechung von der Anklage der Sachbeschädigung und da der Staatsanwalt ein Rechtsmittel nicht eingelegt, Angeklagte aber nur die erfolgte Verurteilung wegen groben Unfuges angefochten und um Freisprechung in dieser Beziehung gebeten, habe die Strafkammer verhindert werden müssen, auf den Gesichtspunkt der Sachbeschädigung zurückzukommen.

Die Revision wurde verworfen.

Aus den Gründen:

„Nach §. 263 ist Gegenstand der Urteilsfindung die in der Anklage bezeichnete That nach allen ihren bei der Hauptverhandlung sich darbietenden rechtlichen Gesichtspunkten, mögen solche in dem Beschlusse über Eröffnung des Hauptverfahrens vorgesehen sein oder nicht, und nach §. 266 Abs. 4 daselbst hat die Freisprechung des Angeklagten auf der Grundlage zu erfolgen, daß entweder der Angeklagte nicht überführt, d. h. eine That überhaupt nicht oder wenigstens keine solche des Angeklagten erwiesen, oder daß die für erwiesen angenommene That als nicht strafbar zu erachten sei. Hieraus ergibt sich, daß eine Freisprechung sich stets nur auf die That, welche der Eröffnungsbeschluß im Auge hat und deren Strafbarkeit als solche beziehen und eine Frei-

sprechung von einem einzelnen rechtlichen Gesichtspunkte niemals und namentlich alsdann nicht eintreten kann, wenn von einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte aus Verurteilung erfolgt.

Wenn demnach vorliegend die Strafkammer in dem Erkenntnisse vom 12. April d. J., das übrigens durch das Urteil des Reichsgerichts vom 15. Juni 1880, soweit es die angeklagte Ehefrau R. betrifft, vollständig und nicht bloß in einer einzelnen Richtung aufgehoben worden ist, die Angeklagte R. nicht der Sachbeschädigung, sondern des groben Unfugs schuldig erklärte, so hat dieser Ausspruch, soweit es sich nicht um die Bestrafung (St. P. O. §. 398 Abs. 2), sondern um die Verfolgbarkeit der That vom Gesichtspunkte der Sachbeschädigung aus handelt, nur die Bedeutung eines Entscheidungsgrundes, welcher der Rechtskraft nicht fähig ist und bei der angeordneten anderweiten Verhandlung die Strafkammer nicht hinderte, die That nunmehr als Sachbeschädigung und nicht als groben Unfug zu charakterisieren.

Den §. 392 St. P. O. anlangend, so unterliegen der Prüfung des Revisionsgerichts allerdings nur die gestellten Revisionsanträge. Der Revisionsantrag aber besteht nach §. 384 daselbst in der Erklärung des Beschwerdeführers, inwieweit er das Erkenntnis anfechte und dessen Aufhebung beantrage. Vorliegend ging der Revisionsantrag der Angeklagten gegen das frühere Erkenntnis dahin, solches aufzuheben. Wenn dabei weiter beantragt wird, Angeklagte von Strafe und Kosten freizusprechen und zwar, wie die Begründung ergibt, weil auch der von der Strafkammer festgestellte grobe Unfug nicht vorliege, so enthält dieses keine Anfechtung des früheren Urteils und keinen Antrag auf Aufhebung desselben mehr, sondern einen Antrag bezüglich der materiellen Entscheidung, wie solche nach Ansicht der Beschwerdeführerin auf Grund der getroffenen Aufhebung zu treffen sein würde. Sie ist als solche ohne jeden Belang, weil die Frage, wie in diesem Falle zu erkennen, allein der rechtlichen Prüfung des Revisionsgerichts unterliegt und von den Anträgen der Beteiligten sich unabhängig erweist. Es beruht daher lediglich auf einer Verwechslung von Revisionsantrag und Revisionsgrund, wenn Angeklagter infolge seines Antrags auf Freisprechung von der Verübung groben Unfugs die Strafkammer verhindert glaubt, die im früheren Erkenntnisse vermeinte Sachbeschädigung nunmehr als dennoch vorhanden anzunehmen.

Hiermit fällt auch der auf §. 398 Abs. 1 St. P. O. gegründete

Wortwurf zusammen, welcher ebenfalls auf der unrichtigen Unterstellung beruht, daß durch das Revisionsurtheil vom 15. Juni 1880 die negative Feststellung des ersten Strafammerurtheils bezüglich der Sachbeschädigung nicht alteriert werde."